

27.11.2020

## **Abänderung Landwirtschaftsgesetz LWG (BuA Nr.134/2020) | Stellungnahme zu Handen Landtag**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Der Landtag wird sich an seiner nächsten Sitzung mit der Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) befassen. Wir erlauben uns, Ihnen in Ergänzung zu den Ausführungen im BuA die Haltung der VBO zu übermitteln.

Einleitend halten wir fest, dass die VBO die vorgeschlagenen Abänderungen unterstützt, diese als notwendig und teilweise ausserordentlich dringlich beurteilt.

Der Landtag hat im Oktober 2020 den Agrarpolitischen Bericht 2020 zur Kenntnis genommen, die Zustimmung zur beschriebenen Weiterentwicklung und Ausrichtung der Agrarpolitik erteilt und die Regierung mit der Vorlage eines neuen Agrarpolitischen Berichtes im Jahre 2021 beauftragt. Dieser Prozess wurde bereits in die Wege geleitet, wofür sich die VBO bedankt. Man kann sich durchaus die Frage stellen, ob mit der vorgeschlagenen Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes nicht bis zur Behandlung des nächsten Agrarpolitischen Berichtes zugewartet werden kann, weil in der Folge mit grosser Wahrscheinlichkeit weitere Abänderungen des Landwirtschaftsgesetzes notwendig sein werden. Es gibt aber mindestens zwei gewichtige Gründe, die gegen eine Aufschiebung sprechen:

- a) Einerseits handelt es sich um eine Massnahme, welcher der Landtag bereits vor 4 Jahren seine Zustimmung erteilt hat (Reduktion von zwei Betrieben auf einen Betrieb je Betriebsleiter). Diese wird auch ohne Aufschub frühestens ab 2024 greifen. Somit wird es mindestens 8 Jahre gedauert haben, bis eine parlamentarische Absicht umgesetzt ist. Wenn die Absicht dieser Massnahme ein effizienterer Mitteleinsatz ist, dann kann man durchaus den Standpunkt vertreten, dass dies schneller erfolgen sollte.
- b) Andererseits stellt die ungebremste Ausbreitung des Problemunkrauts Erdmandelgras (*Cyperus esculentus* L., Cyperaceae) eine bislang unterschätzte Bedrohung für die Landwirtschaft dar. Ohne sofortige, fachlich und organisatorisch abgestimmte Massnahmen ist ein grosser wirtschaftlicher Schaden nicht mehr abzuwenden. Die VBO hat

in den letzten Jahren mehrmals auf die Notwendigkeit eines koordinierten Bekämpfungskonzeptes hingewiesen. Ein weiteres Zuwarten ist nicht zu verantworten.

Zu den einzelnen Schwerpunkten kann die Position der VBO wie folgt zusammengefasst werden. Im Weiteren verweisen wir auf die ausführlichen Stellungnahmen, die wir Ihnen in der Beilage mitschicken.

### **Reduktion von zwei Betrieben auf einen Betrieb pro Betriebsleiter**

Bei der Einführung des Landwirtschaftsgesetzes 2008 hat sich die VBO für die geltende Regelung ausgesprochen. Es gibt durchaus auch sachlich schlüssige Argumente für die bestehende Regelung. In den letzten Jahren wurde jedoch festgestellt, dass dieses Instrument teilweise zur Beitragsoptimierung missbraucht wird und nicht der ursprünglichen Absicht dient. Im Zuge der staatlichen Sparmassnahmen wurden alle Direktzahlungen gekürzt. Bereits damals kam von der Basis die Forderung, die Regelung (ein Betriebsleiter zwei Betriebe) zu ändern.

### **Bekämpfung anderer als besonders gefährlicher Schadorganismen, einschliesslich Unkräuter (Erdmandelgras)**

Das Erdmandelgras ist ein Neophyt, der seit anfangs 2010 in Liechtenstein bekannt ist. Dieses hat sich in den letzten Jahren stetig ausgebreitet und mittlerweile zu einer äusserst gefährlichen Problempflanze mit einem gewaltigen Schadenpotential entwickelt. Aktuell gibt es keine oder nur ungenügend wirkende chemische Bekämpfungsmöglichkeiten. Ganz offensichtlich wurde die Situation von fast allen Seiten unterschätzt.

Einzelne Landwirte sind viel zu nachlässig: Der Aufforderung nach einer koordinierten Ausrottung kommen längst nicht alle Landwirte nach. Einzelne Landwirte gehen mit der Situation sogar äusserst fahrlässig um. Die Lohnunternehmer werden nicht über die befallenen Flächen informiert und zu einem sorgfältigen Umgang (z.B. Waschen der Maschinen) verpflichtet. Eine Schlüsselrolle nehmen die Lohnunternehmer selbst ein. Vieles deutet darauf hin, dass sie wahrscheinlich nicht immer die notwendige Sorgfaltspflicht wahrnehmen (vollständige Reinigung der Maschinen).

Der Vollzug könnte durchaus auch wirksamer sein: Nach Ansicht der VBO müssten die Kontrollen konsequenter sein und bei einer übermässigen Verunkrautung wäre gerade in diesem Fall eine Kürzung der Förderbeiträge zu prüfen.

Mittlerweile zeichnet sich ab, dass für stark befallene Parzellen keine Anbauverträge abgeschlossen werden. Damit könnte für unsere Landwirtschaft ein wichtiger Umsatzträger verloren gehen. Dieser Verlust lässt sich kaum kompensieren und die Folgen sind substantielle Einkommenseinbussen.

Ein weiterer nicht zu unterschätzender Aspekt sind Haftungsfragen: Weil der weitaus grösste Teil des bewirtschafteten Bodens Pachtflächen sind, besteht die Gefahr, dass Bodeneigentümer gegenüber Landwirten Haftungsansprüche geltend machen können.

Die VBO beobachtet die Entwicklung mit grosser Sorge. Wenn keine gezielten Vorkehrungen getroffen werden, ist der Anbau von Gemüse und Ackerkulturen in Zukunft gefährdet. Das Problem ist mittlerweile dermassen gross, dass man durchaus von einem gewissen „Notstand“ reden muss, der ein konsequentes und dringendes Handeln erfordert. Die Sensibilisierung der Landwirte ist besonders wichtig und ohne Einsicht aller Landwirte wird sich das Problem kaum lösen lassen. Diese Aufgabe kann die VBO übernehmen. Zusätzlich braucht es eine konsequente Bekämpfung bzw. Ausrottung. Das bisherige staatliche Sanierungsprogramm und die dafür reservierten Mittel reichen bei weitem nicht aus, um das Problem zu lösen. Dies muss übergeordnet koordiniert werden. Es braucht wahrscheinlich auch eine gewisse Verpflichtung

zur Umsetzung von Massnahmen. Diese Aufgaben kann nur der Staat übernehmen. Dazu braucht es gesetzliche Bestimmungen, welche einen griffigen Vollzug ermöglichen.

### **Grundbücherliche Sicherstellung von staatlichen Förderleistungen**

Die VBO kann die Notwendigkeit einer «Grundbücherlichen Sicherstellung von staatlichen Förderleistungen» durchaus nachvollziehen. Allerdings lässt sich dies nicht mit der Schweizer Landwirtschaftsgesetzgebung begründen. Zu unterschiedlich ist die Ausgangslage im Bereich Boden zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Mit dem Bäuerlichen Bodenrecht verfügt die Schweiz über ein Instrument, welches die Zweckentfremdung und die Zerstückelung erfolgreich verhindert. Liechtenstein kennt dazu kein Instrument. Nach unserer Ansicht verfolgt die Regierung vielmehr das Ziel, einen Missbrauch zu verhindern und im Eintretensfall über die rechtlichen Grundlagen für eine Rückforderung zu verfügen. Dieses Argument ist ausreichend und es Bedarf nicht eines Vergleichs mit der Schweiz. Als oberster Grundsatz müsste die Gleichbehandlung aller Bezüger von staatlichen Förderleistungen gelten. Deshalb sollte diese Regelung auch Anwendung auf Kooperationen (Alpen), Bürgergenossenschaften oder Gemeinden finden. Gerade im Bereich der Bodenverbesserungen (z.B. Drainagen, Bodenverbesserungen usw.) ist die Gefahr einer Zweckentfremdung durchaus vorhanden. Wie verschiedene Beispiele belegen, gibt es Umzonierung oder Umnutzung von ehemals geförderten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Mit einer grundbücherlichen Sicherstellung von Förderleistungen könnte der Schutzstatus von landwirtschaftlichen Infrastrukturen verbessert werden.

### **Betriebliches Risikomanagement**

Die immer häufiger auftretenden extremen Witterungen werden die Landwirtschaft zukünftig vor grosse Herausforderungen stellen. Damit nimmt das Risikomanagement in der Landwirtschaft eine neue Dimension an. Die Landwirtschaft wird sich mit der Versicherung von witterungsbedingten Schäden auseinandersetzen müssen. Früher war es noch der Hagel, welcher in unseren Regionen teilweise Totalausfälle verursacht hat. Deshalb hat die Regierung bis vor ca. 8 Jahren Beiträge an die Hagelversicherung ausgerichtet. Zukünftig werden Schäden durch extreme Trockenheit, Wasserschäden u.d.g. entstehen. Der Vorschlag mit der Mehrgewehrsversicherung scheint uns ein gangbarer Weg, die Landwirtschaft auf dem Weg zu einem neuen Risikomanagement zu unterstützen. Der VBO ist es ein Anliegen, dass im LWG die Grundlage geschaffen wird, damit die Regierung in diesem Bereich aktiv werden und eine entsprechende Unterstützung bieten kann. Ernteversicherungen sind ein klassisches Modell, welche v.a. in den USA schon lange praktiziert wird. Aber auch in der EU hat dieses Versicherungsmodell Einzug gehalten. Aktuell diskutieren z.B. die Agrarminister der Bundesländer in Deutschland die Versicherungsprämien finanziell zu unterstützen. So hat die Agrarministerkonferenz den Bund aufgefordert, die einzelbetriebliche Risikovorsorge durch den Aufbau staatlich unterstützter Versicherungslösungen zu stärken und innerhalb einer erweiterten Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur“ einzubetten. Wie uns der Deutsche Bauernverband informierte, waren die ersten Erfahrungen des vor kurzem gestarteten Pilotprojekts Ertragsversicherung im Obst- und Weinbau in Baden-Württemberg äusserst positiv. Eine Versicherungspflicht wäre unseres Erachtens aber der falsche Ansatz. Die Versicherung einer Kultur muss nach betriebswirtschaftlichen und risikobasierten Überlegungen erfolgen. Deshalb werden in erster Linie Kulturen versichert, deren monetärer Ertrag sowie der Deckungsbeitrag hoch oder sehr hoch sind. Ökologische Ausgleichsflächen bzw. Biodiversitätsförderflächen, extensive Wiesen, Grünland auf Grenzertragsflächen aber auch Ackerkulturen mit sehr tiefen Deckungsbeiträgen werden wahrscheinlich nicht versichert.

Wir ersuchen Sie höflichst, die Gesetzesvorlage zu behandeln, den vorgeschlagenen Abänderungen im Sinne der Regierung zuzustimmen und unsere Überlegungen in der Debatte miteinzubeziehen. Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VEREINIGUNG BÄUERLICHER ORGANISATIONEN

Marcus Vogt  
Präsident

Beat Erne  
Vize-Präsident

Hans Ospelt  
Vorstand

Christian Wolfinger  
Vorstand

Willi Büchel  
Vorstand

Kopie:

- Frau Regierungsrätin Dominique Hasler, Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

Beilagen:

- Stellungnahmen zum Vernehmlassungsbericht (13.01.2020, 22.05.2020, 30.09.2020)
- Foliensatz Erdmandelgras, Dez. 2019